

INFO **Beschaffung von Feuerwehrstiefeln**
 – Entscheidung des AG Gießen zu den zivilrechtlichen Folgen
 der fehlenden Zulassung

AZ 131.50
Versandtag 10.11.2009
Info-Nr. 0800/2009

Wegen der zivilrechtlichen Folgen der fehlenden Zulassung von Feuerwehrstiefeln, die die Gemeinden trotz Zusicherung des Lieferanten über bestehende Zulassungen beschafft haben, hat das **AG Gießen mit Urteil vom 26.05.2009 – 45 C 236/09** – den fehlenden Zahlungsanspruch bzw. den Rückzahlungsanspruch bereits geleisteter Zahlungen festgestellt. Nachfolgend werden die Entscheidungsgründe auszugsweise wiedergegeben. Eine Kopie der Entscheidung, in der die Daten anonymisiert sind, wird auf Wunsch übersandt.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, die Rechnung vom ... betreffend eine weitere Lieferung von 6 Paar Feuerwehrstiefeln an die Beklagte zu bezahlen und dass die Beklagte verpflichtet ist, diese Feuerwehrstiefel vom Typ ... zurückzunehmen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Klägerin von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Der Streitwert wird auf ... Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin beschloss im Sommer 2008 die Anschaffung von Feuerwehrstiefeln und entschied sich nach der Einholung mehrerer Angebote für die Feuerwehrstiefel der Beklagten vom Typ ... Da aufgrund von Veröffentlichungen im Internet Zweifel bestanden, ob diese Stiefel die erforderliche Qualität aufwiesen, erkundigte sich die Klägerin bei der Beklagten Anfang August 2008, ob die Stiefel uneingeschränkt für den Feuerwehrdienst verwendbar seien. Die Mitarbeiterin der Beklagten, erwiderte, dass die Stiefel zugelassen seien und insbesondere keine Verfügung bestehe, mit der untersagt worden sei, sie in den Verkehr zu bringen.

Am 07.08.2008 erließ die Bezirksregierung Köln eine Ordnungsverfügung gegen die Beklagte, in der der Beklagten u.a. untersagt wurde, die Feuerwehrstiefel des Typs ... in den Verkehr zu bringen. Gegen diese Verfügung erhob die Beklagte am 19.08.2008 Klage beim Verwaltungsgericht Aachen. Das Verwaltungsgericht Aachen hat inzwischen die Klage mit Urteil vom 10.03.2009 abgewiesen. Auf dieses vorn Klägervertreter in der mündlichen

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Verhandlung vorgelegte Urteil wird verwiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Am 04.09.2008 fand in den Räumen der Klägerin ein Anprobetermin bzgl. der Feuerwehrstiefel statt. Mit Telefax vom 10.09.2008 bestellte ... für die Klägerin bei der Beklagten ... Paar Feuerwehrstiefel. Die Beklagte lieferte am 12.09.2008 einen Teil der Stiefel an die Klägerin aus. Hierbei erstellte die Firma ... die Rechnung vom 12.09.2008. Diesen Betrag bezahlte die ... die Beklagte. Die Beklagte lieferte auch die weiteren Schuhe aus und erstellte hierüber eine Rechnung vom ... über ... Euro. Diese Rechnung ist bisher noch nicht bezahlt. Ein von der Beklagten beauftragtes Inkassounternehmen hat inzwischen den Rechnungsbetrag im Auftrag der Beklagten gegenüber ... geltend gemacht.

Die Klägerin erfuhr nach der Lieferung vom 12.09.2008, dass die Bezirksregierung in Köln das Inverkehrbringen der Feuerwehrstiefel verboten hatte. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärte gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 16.10.2008 die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung und forderte die Rückzahlung des bereits bezahlten Betrages bis zum 27.10.2008. Vorsorglich erklärte er auch den Rücktritt vom Vertrag.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Rückzahlung des Betrages von ... Euro Zug um Zug gegen Rückgabe der gelieferten Stiefel vom Typ ... und die Feststellung, dass sie nicht verpflichtet sei, die weitere Rechnung über ... Euro zu bezahlen und dass die Beklagte verpflichtet sei, diese Lieferung zurückzunehmen.

Die Klägerin trägt vor, die Stiefel seien für den Feuerwehreinsatz nicht verwendbar, weil nicht der Nachweis erbracht sei, dass sie die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie behauptet, die gelieferten Schuhe erfüllten sämtliche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen, was durch Zertifikate und Prüfbescheinigungen der hierfür zuständigen Stellen belegt sei. Außerdem ist sie der Meinung, dass sie nicht passiv legitimiert sei, weil die Rechnung nicht von der Beklagten, sondern der Firma ... erstellt worden sei.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im Wesentlichen begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises für die Feuerwehrstiefel Zug um Zug gegen Rückgabe der gelieferten Stiefel verlangen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist ... Die Beklagte ist auch passiv legitimiert. Die Klägerin hat bei der Beklagten und nicht bei der Firma ... die Feuerwehrstiefel bestellt. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Bestellschreiben. Die Beklagte geht auch davon aus, dass ihr der entsprechende Kaufpreisanspruch aus der Bestellung zusteht. Dies ergibt sich aus der Mahnung vom ... Der Umstand, dass die Firma ... die Anprobe der Schuhe vorgenommen hat und dass die Rechnung auf dem Rechnungsformular der Firma ... erstellt worden ist, ändert nichts daran, dass die Beklagte Vertragspartnerin der Klägerin geworden ist.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung des Kaufpreises folgt aus §§ 142, 812 BGB. Die Klägerin hat nämlich den Kaufvertrag wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten (§ 123 BGB).

Die Beklagte hat die Schuhe an die Klägerin verkauft, obwohl ihr der Verkauf der Modelle ... durch die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 07.08.2008 untersagt worden war. Die Beklagte wusste, dass die Klägerin Wert darauf legte, dass die Schuhe für den Feuerwehrdienst uneingeschränkt geeignet waren. Dies ergab sich daraus, dass die Klägerin sich bereits Anfang August 2008 bei der Beklagten nach der Eignung der Schuhe erkundigt hatte. Selbst wenn diese Frage nicht gestellt worden wäre, war es selbstverständlich, dass die Schuhe uneingeschränkt für den Feuerwehrdienst geeignet sein mussten und alle Sicherheitsbestimmungen erfüllen mussten. Es war auch selbstverständlich, dass die Klägerin keine Schuhe kaufen wollte, deren Vertrieb der Beklagten von der zuständigen Behörde aus Sicherheitsgründen untersagt worden war. Zum Zeitpunkt der Anprobe der Schuhe und zum Zeitpunkt der Bestellung der Schuhe und der Auslieferung war der Beklagten bekannt, dass das Verbot der Bezirksregierung Köln vorlag, die Schuhe in den Verkehr zu bringen. Dennoch hat sie die Schuhe an die Klägerin verkauft und damit den Anschein erweckt, dass die Verwendung der Schuhe im Feuerwehrdienst uneingeschränkt zulässig sei. Sie hat dies sogar in einer Kundeninformation vom ... bekräftigt. Allerdings ist unklar, ob die Klägerin diese Information schon vor der Bestellung der Schuhe erhalten hat.

Nach diesem Sachverhalt hat die Beklagte der Klägerin verschwiegen, dass ihr der Verkauf der Schuhe ..., die den wesentlichen Teil der Bestellung ausmachen, verboten ist. Darin liegt eine Täuschung durch Unterlassen. Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, die Klägerin darauf hinzuweisen, dass die Bezirksregierung Köln aus Sicherheitsgründen das Inverkehrbringen der Schuhe untersagt hatte.

Die Beklagte hat auch durch aktives Tun eine Täuschung herbeigeführt. In dem sie der Klägerin die Schuhe zur Anprobe brachte und diese dann auf die Bestellung der Klägerin hin auslieferte, hat sie den Anschein erweckt, dass der Lieferung der Schuhe keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Auch wenn die Klägerin schon vor der Bestellung der Schuhe von dem Schreiben der Beklagten vom ... Kenntnis hatte, liegt eine arglistige Täuschung vor. Mit diesem Schreiben wurde die Klägerin nämlich nicht darüber informiert, dass gerade die von ihr bestellten Schuhe von dem Verbot betroffen waren, die Schuhe in den Verkehr zu bringen.

Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin die Schuhe nicht gekauft hätte, wenn die Beklagte sie umfassend über den Sachverhalt informiert hätte. Auf die Frage, ob die von der Bezirksregierung Köln erlassene Ordnungsverfügung vom 07.08.2008 rechtmäßig war, kommt es nicht an. Sie war jedenfalls wirksam und damit für die Beklagte verbindlich. Der Klägerin ist es nicht zuzumuten, sich auf einen Streit mit der Beklagten darüber einzulassen, ob die Feuerwehrstiefel sämtliche Sicherheitsbestimmungen erfüllen. Die Klägerin muss sich darauf verlassen können, dass die Stiefel sofort und uneingeschränkt benutzbar sind. Selbst

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

wenn sich nach einem längeren Verwaltungsstreitverfahren herausstellen sollte, dass die Sicherheitsbedenken der Bezirksregierung Köln gegen die Feuerwehrstiefel im Ergebnis unberechtigt waren, ändert dies nichts daran, dass die Anfechtung des Kaufvertrags durch die Klägerin wirksam war, weil sie von der Beklagten nicht in ausreichender Form über die Untersagungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 07.08.2008 informiert worden war. Da der Beklagten diese Verfügung bekannt war- sie hatte bereits Klage dagegen erhoben - hat sie die Klägerin arglistig getäuscht. Die Beklagte musste ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Klägerin die Schuhe nicht gekauft hätte, wenn sie vollständig über die Untersagungsverfügung der Bezirksregierung Köln informiert worden wäre.

Nach allem kann die Klägerin die Rückzahlung des bezahlten Kaufpreises verlangen. Der Umstand, dass der Kaufpreis nicht von der Klägerin, sondern von der ... bezahlt wurde, ändert daran nichts. Es ist davon auszugehen, dass die ... diese Zahlung für die Klägerin erbracht hat und dass es sich damit um eine Leistung ... der Klägerin handelt. Ob die Klägerin im Falle der Rückzahlung des Kaufpreises diesen wieder an die ... muss, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Rückzahlung des Kaufpreises hat Zug um Zug gegen Rückgabe der gelieferten Stiefel zu erfolgen. Dabei sind nicht nur die Stiefel vom Typ ... zurückzugeben, sondern auch das eine Paar Stiefel vom Typ ..., welches ebenfalls an die Klägerin geliefert wurde. Zwar sind diese Stiefel von der Untersagungsverfügung nicht betroffen. Durch die von der Klägerin erklärte Anfechtung ist jedoch der Kaufvertrag insgesamt nichtig, so dass auch alle Leistungen rückabzuwickeln sind.

Dem Klageantrag Ziffer 1) war demnach nur mit der Einschränkung stattzugeben, dass die Rückzahlung des Kaufpreises nicht nur Zug um Zug gegen Rückgabe der Schuhe ..., sondern auch gegen Rückgabe des einen Paares Schuh vom Typ ... zu erfolgen hat. Die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage ist zulässig und begründet. Da die Beklagte der Meinung ist, dass ihr der vollständige Kaufpreis aus dem Kaufvertrag mit der Klägerin zustehe, hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass sie den Kaufpreis aus der Rechnung der Beklagten nicht schuldet und dass die Beklagte die zweite Stiefellieferung zurücknehmen muss.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, weil sie im Wesentlichen unterlegen ist (§§ 91, 92 Abs. 2 ZPO).

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.